

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

33. Jahrgang

Wittmund, den 31. Mai 2012

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| I. Bekanntmachungen des Landkreises | |
| – | |
| II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen | |
| Satzung der Gemeinde Moorweg über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige | 23 |
| Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Wittmund | 23 |
| Bauleitplanung in der Ortschaft Ardorf 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittmund hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Bebauungsplan 6.2/B 9 „Westlich der Straße Wulfsdünen“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB | 24 |
| Bauleitplanung in der Ortschaft Leerhufe Erste Änderung des Bebauungsplanes 6.8/B 8 „An der Hauptstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften und elfte Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittmund hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB | 25 |
| Änderung der Satzungen der Sielachten Esens, Dornum und Wittmund sowie des Wasser- und Bodenverbandes Bentstreek | 27 |
| Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ .. | 32 |

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung der Gemeinde Moorweg über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Der Rat der Gemeinde Moorweg hat in seiner Sitzung am 16. 4. 2012 die „Satzung der Gemeinde Moorweg über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätige“ beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters und ehrenamtlichen Gemeindedirektors sowie der stellvertretenden Bürgermeister

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister beträgt 300,00 EUR zzgl. 150,00 EUR Fahrtkostenpauschale für Fahrten im Gemeindegebiet und innerhalb des Landkreises Wittmund. Der erste stellv. Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR. Der zweite stellv. Bürgermeister erhält für die Protokollführung eine Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR.
- (2) Ist der Bürgermeister und ehrenamtliche Gemeindedirektor länger als einen Monat an der Ausübung seines Amtes verhindert, so erhält sein Vertreter von diesem Zeitpunkt an die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Beginn des Haushaltsjahres 2012 und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

- (4) Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises Wittmund werden Reisekosten gezahlt (Reisekostenstufe C).
- (5) Der ehrenamtliche Gemeindedirektor und Bürgermeister sowie sein Stellvertreter erhalten Sitzungsgeld § 2 (1 + 2).

§ 2

Entschädigung für Ratsherren

- (1) Die Ratsherren und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR. Etwaiger Verdienstaufschlag und Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde sind damit abgegolten.
- (2) Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen.

§ 3

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 4

Diese Satzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2012 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Schröder
Bürgermeister

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Wittmund

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 11. 2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 22. 5. 2012 folgende Satzung beschlossen:

Die Hauptsatzung für die Stadt Wittmund vom 27. 5. 1999, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 13. 10. 2011, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Bezeichnung, Name

Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen
„Stadt Wittmund“.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 EUR übersteigt,
 - b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 EUR übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.“
3. § 4 (Verwaltungsausschuss) wird gestrichen.
 4. Der bisherige § 5 wird § 4 und erhält folgende Fassung:

„§ 4

Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesord-

nung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretung ergibt.“

5. Der bisherige § 6 wird § 5.

Dem Absatz 2 des § 5 wird folgender 3. Satz angefügt:

„Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.“

6. Der bisherige § 7 wird § 6 und erhält folgende Fassung:

„§ 6

Anregungen und Beschwerden

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerde in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter.

(2) Werden Anregungen oder Beschwerden von mehreren Personen gemeinschaftlich bei der Stadt eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Satzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss durch den Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

(7) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.“

7. Der bisherige § 8 wird § 7.

In Abs. 2 S. 1 des § 7 werden die Worte „§ 55 h der NGO“ durch die Worte „§ 96 Abs. 1 NKomVG“ ersetzt.

In Abs. 2 S. 2 des § 7 wird die Ziffer 4. („Die Ausstellung von Lebensbescheinigungen für Sozialversicherungsträger und ähnliche Bescheinigungen“) gestrichen.

Die bisherigen Ziffern 5. - 13. werden die Ziffern 4. - 12..

In Abs. 3 S. 2 des § 7 werden die Worte „55 h NGO“ durch die Worte „§ 96 Abs. 1 NKomVG“ ersetzt.

8. Der bisherige § 9 wird § 8.

9. Der bisherige § 10 wird § 9.

10. Der bisherige § 11 wird § 10.

11. Der bisherige § 12 wird § 11.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittmund, den 23. 5. 2012

(L. S.)

Stadt Wittmund
Der Bürgermeister
Claußen

Stadt Wittmund

Fachbereich Bauen und Planung

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Ortschaft Ardorf

56. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie

Bebauungsplan 6.2/B 9 „Westlich der Straße Wulfsdünen“ mit örtlichen Bauvorschriften

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

56. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 13. 12. 2011 beschlossene 56. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 25. 4. 2012 (Az.: 61/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bebauungsplan 6.2/B 9 „Westlich der Straße Wulfsdünen“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 13. 12. 2011 den Bebauungsplan 6.2/B 9 „Westlich der Straße Wulfsdünen“ mit den örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.2/B 9 „Westlich der Straße Wulfsdünen“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

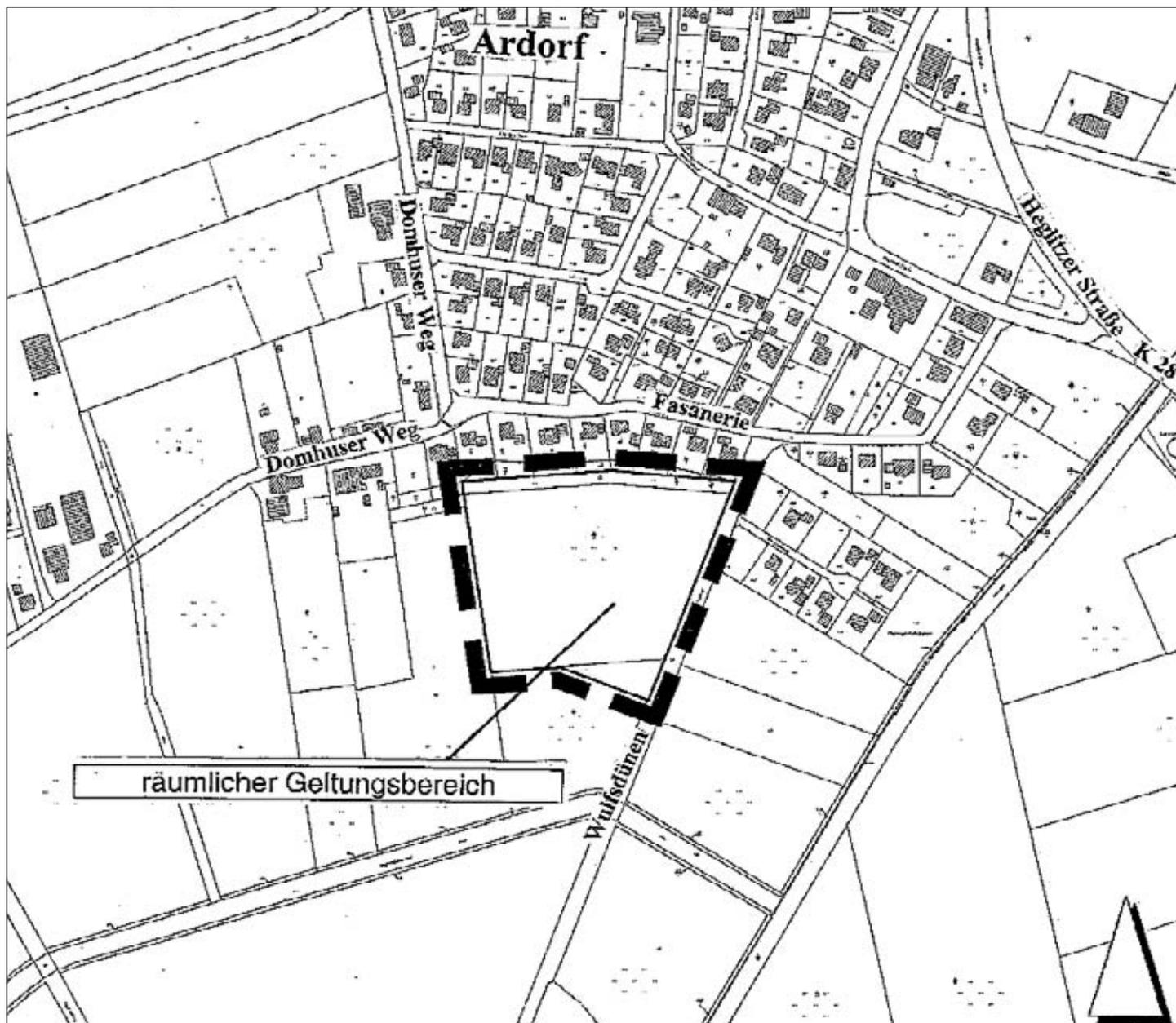
Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan 6.2/B 9 „Westlich der Straße Wulfsdünen“ mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit den Begründungen, den Umweltberichten und den zusammenfassenden Erklärungen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 56. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes 6.2/B 9 sind identisch und aus der anliegenden Übersicht ersichtlich.

Wittmund, den 31. Mai 2012

Claußen
Bürgermeister



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Stadt Wittmund
Fachbereich Bauen und Planung

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Ortschaft Leerhufe

Erste Änderung des Bebauungsplanes 6.8/B 8

„An der Hauptstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften und elfte Berichtigung des Flächennutzungsplanes

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 24. 4. 2012 die erste Änderung des Bebauungsplanes 6.8/B 8 „An der Hauptstraße“ mit den örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die erste Änderung des Bebauungsplanes 6.8/B 8 „An der Hauptstraße“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die Bebauungsplanfestsetzung der ersten Änderung des Bebauungsplanes 6.8/B 8 stand im Widerspruch zur bisher gültigen Flächennutzungsplanarstellung. Mit dem Inkrafttreten der ersten Änderung des Bebauungsplanes 6.8/B 8 wird der Flächennutzungsplan daher

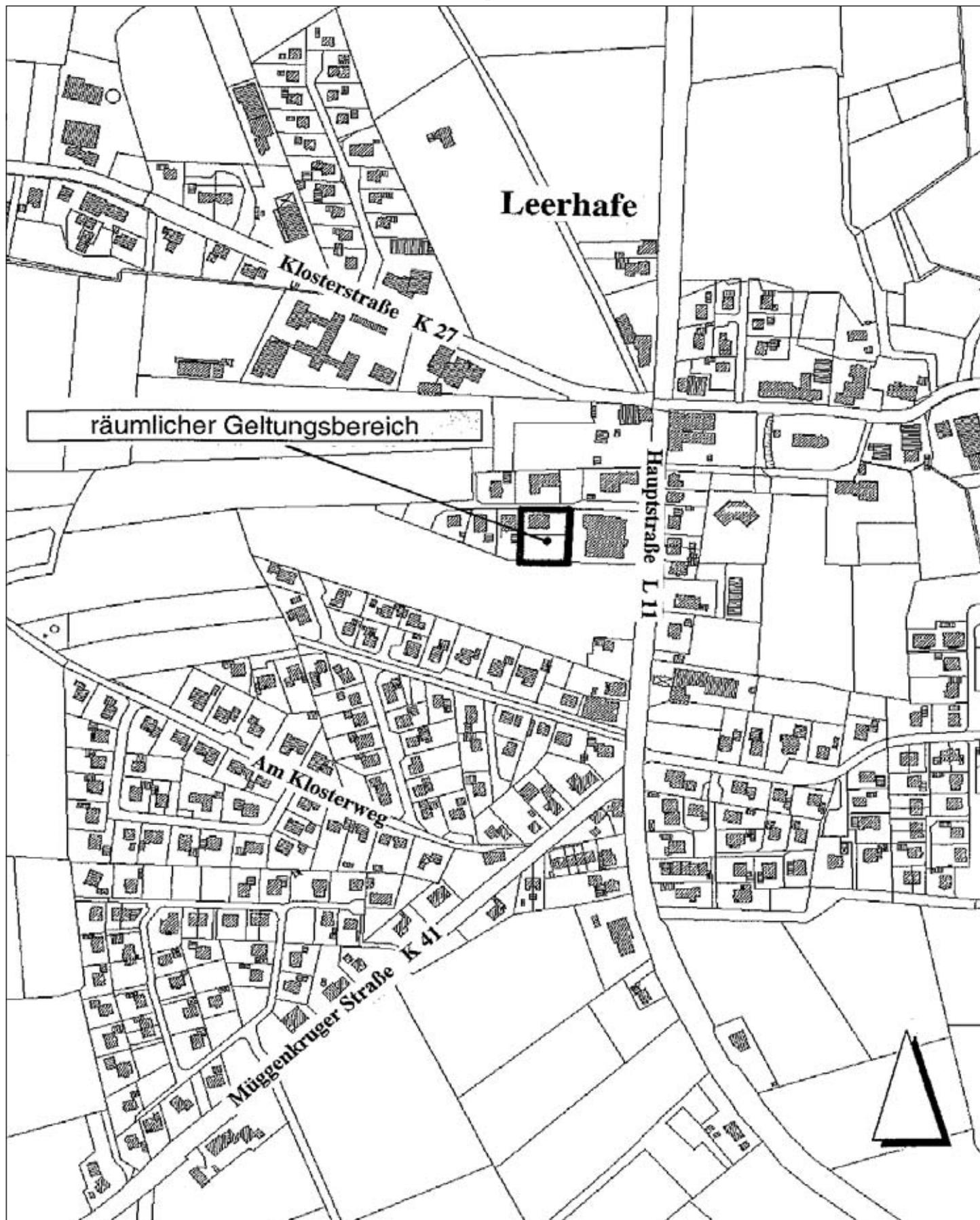
im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die erste Änderung des Bebauungsplanes 6.8/B 8 „An der Hauptstraße“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Räumlicher Geltungsbereich der ersten Änderung und des Bebauungsplanes 6.8/B 8



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Änderung der Satzungen der Sielachten Esens, Dornum und Wittmund sowie des Wasser- und Bodenverbandes Bentstreek

Aufgrund der §§ 6, 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. 2. 1991 (BGBl. S. 405/1991), geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des WVG vom 15. 5. 2002 (BGBl. S. 1578/1992) in Verbindung mit Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 des Nds. Wassergesetzes vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. Seite 64/2010), zuletzt geändert am 20. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 507/2011) werden die Satzungen der vorgenannten Wasser- und Bodenverbände durch die jeweiligen Verbandsausschüsse wie folgt geändert:

| <u>Verband:</u> | <u>Ausschussbeschluss vom:</u> | <u>Anlage zu §:</u> |
|--|--------------------------------|---------------------|
| Sielacht Esens | 23. 3. 2012 | 31 Abs. 2 |
| Sielacht Dornum | 28. 3. 2012 | 31 Abs. 2 |
| Sielacht Wittmund | 18. 4. 2012 | 29 Abs. 2 |
| Wasser- und Bodenverband Bentstreek | 23. 2. 2012 | 32 Abs. 4 |

§ 1

Die Nr. 1 a) der jeweiligen Anlage (Erschwernisbeiträge) erhält folgende Fassung:

1. zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen
 - a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart „Funktion“, „Vegetationsmerkmal“ oder „Art der Festlegung“ eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung nach folgender Tabelle ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des ha-Satzes erhoben.

aa) Leicht versiegelte Flächen:
einfacher Hektarsatz

| Bezeichnung | Begriffsbestimmung | Kennung, Attributart mit Wert |
|---|--|-----------------------------------|
| 1 | 2 | 3 |
| Flächen besonderer funktionaler Prägung | Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind. | 41007 |
| Historische Anlage | Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten. | Funktion 1300 |
| Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche | Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient. | 41008 |
| Sportanlage | Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)Sport und für Zuschauer bestimmt ist. | Funktion 4100 |
| Golfplatz | Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird. | Funktion 4110 |
| Verkehrsübungsplatz | Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient. | Funktion 4270 |
| Hundeübungsplatz | Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden. | Funktion 4280 |
| Modellflugplatz | Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient. | Funktion 4290 |
| Schwimmbad, Freibad | Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport. | Funktion 4320 |
| Campingplatz | Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen. | Funktion 4330 |
| Grünanlage | Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient. | Funktion 4400 |
| Grünfläche | Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen. | Funktion 4410 |
| Park | Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient. | Funktion 4420 |
| Botanischer Garten | Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser). | Funktion 4430 |
| Kleingarten | Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden. | Funktion 4440 |
| Spielplatz, Bolzplatz | Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird. | Funktion 4470 |
| Friedhof | Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind. | 41009 |
| Friedhof (Park) | Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist. | Ohne Funktion *) Funktion 9403 |
| Historischer Friedhof | Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt. | Funktion 9404 |
| Landwirtschaft | Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebaute Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen. | 43001 |
| Gartenland | Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird. | Vegetationsmerkmal 1030 |

| Bezeichnung | Begriffsbestimmung | Kennung, Attributart mit Wert |
|---|---|-------------------------------|
| 1 | 2 | 3 |
| Baumschule | Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden. | Vegetationsmerkmal 1031 |
| Damm, Wall, Deich | Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann. | 61003 |
| Sonstiges Recht | Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche. | 71011 |
| Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz | Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung. | Art der Festlegung 4720 |

*) Diese Objektarten sind auch ohne Funktionsbelegung auszuwerten.

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:
zweieinhalbfacher Hektarsatz

| Bezeichnung | Begriffsbestimmung | Kennung, Attributart mit Wert |
|--|--|-------------------------------|
| 1 | 2 | 3 |
| Industrie- und Gewerbefläche | Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient. | 41002 |
| Lagerplatz | Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden. | Funktion 1740 |
| Betriebsfläche Versorgungsanlage | Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind. | Funktion 2502 |
| Förderanlage | Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren. | Funktion 2510 |
| Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser | Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser. | Funktion 2522 |
| Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität | Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie. | Funktion 2532 |
| Umspannstation | Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren. | Funktion 2540 |
| Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl | Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl. | Funktion 2552 |
| Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas | Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas. | Funktion 2562 |
| Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme | Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken. | Funktion 2572 |
| Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen | Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen. | Funktion 2582 |
| Betriebsfläche Entsorgungsanlage | Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind. | Funktion 2602 |
| Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung | Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser. | Funktion 2612 |
| Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung | Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden. | Funktion 2622 |
| Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm | Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden. | Funktion 2623 |
| Deponie (oberirdisch) | Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen. | Funktion 2630 |

| Bezeichnung | Begriffsbestimmung | Kennung, Attributart mit Wert |
|-----------------------------------|---|----------------------------------|
| 1 | 2 | 3 |
| Deponie (untertägig) | Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst. | Funktion 2640 |
| Halde | Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst. | 41003 |
| Tagebau, Grube, Steinbruch | Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst. | 41005 |
| Straßenverkehr | Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen. | 42001 Ohne Funktion *) |
| Verkehrsbegleitfläche Straße | Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn. | Funktion 2312 |
| Fußgängerzone | Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann. | Funktion 5130 |
| Weg | Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung. | 42006 Ohne Funktion *) |
| Fußweg | Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist. | Funktion 5220 |
| Radweg | Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist. | Funktion 5240 |
| Rad- und Fußweg | Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist. | Funktion 5250 |
| Platz | Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen). | 42009 Ohne Funktion *) |
| Fußgängerzone | Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann. | Funktion 5130 |
| Parkplatz | Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche. | Funktion 5310 |
| Rastplatz | Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten. | Funktion 5320 |
| Raststätte | Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden. | Funktion 5330 |
| Marktplatz | Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden. | Funktion 5340 |
| Festplatz | Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden. | Funktion 5350 |
| Bahnverkehr | Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind – der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, – an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen). | 42010 Ohne Funktion *) |
| Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr | Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient. | Funktion 2322 |
| Flugverkehr | Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient. | 42015 Ohne Funktion *) |
| Schiffsverkehr | Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient. | 42016 Ohne Funktion *) |
| Hafenanlage (Landfläche) | Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient. | Funktion 5610 |
| Schleuse (Landfläche) | Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient. | Funktion 5620 |
| Anlegestelle (Landfläche) | Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist. | Funktion 5630 |

| Bezeichnung | Begriffsbestimmung | Kennung, Attributart mit Wert |
|-----------------------------------|--|----------------------------------|
| 1 | 2 | 3 |
| Fähranlage (Landfläche) | Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet. | Funktion 5640 |
| Unland, Vegetationslose Fläche | Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Geländere relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen. | 43007 |
| Gewässerbegleitfläche | Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche. | Funktion 1100 |

*) Diese Objektarten sind auch ohne Funktionsbelegung auszuwerten.

cc) Stärker versiegelte Flächen:
vierfacher Hektarsatz

| Bezeichnung | Begriffsbestimmung | Kennung, Attributart mit Wert |
|---|--|----------------------------------|
| 1 | 2 | 3 |
| Wohnbaufläche | Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient. | 41001 |
| Industrie- und Gewerbe- fläche | Industrie- und Gewerbe- fläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient. | 41002 |
| Handel und Dienstleistung | Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind. | Funktion 1400 |
| Ausstellung, Messe | Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern. | Funktion 1450 |
| Gärtnerei | Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst. | Funktion 1490 |
| Industrie und Gewerbe | Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten. | Funktion 1700 |
| Werft | Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen. | Funktion 1790 |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind. | Funktion 2501 |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)Wasser. | Funktion 2521 |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie. | Funktion 2531 |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl. | Funktion 2551 |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas. | Funktion 2561 |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken. | Funktion 2571 |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen. | Funktion 2581 |
| Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage | Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind. | Funktion 2601 |
| Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung | Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser. | Funktion 2611 |

| Bezeichnung | Begriffsbestimmung | Kennung, Attributart mit Wert |
|--|---|----------------------------------|
| 1 | 2 | 3 |
| Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung | Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden. | Funktion 2621 |
| Fläche gemischter Nutzung | Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a. | 41006 |
| Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft | Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient. | Funktion 2700 |
| Flächen besonderer funktionaler Prägung | Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind. | 41007 |
| Öffentliche Zwecke | Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient. | Funktion 1100 |
| Verwaltung | Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. | Funktion 1110 |
| Bildung und Forschung | Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). | Funktion 1120 |
| Kultur | Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. | Funktion 1130 |
| Religiöse Einrichtung | Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. | Funktion 1140 |
| Gesundheit, Kur | Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. | Funktion 1150 |
| Soziales | Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. | Funktion 1160 |
| Sicherheit und Ordnung | Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. | Funktion 1170 |
| Parken | Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen. | Funktion 1200 |
| Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche | Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient. | 41008 |
| Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung | Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient. | Funktion 4001 |
| Freizeitanlage | Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist. | Funktion 4200 |
| Zoo | Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden. | Funktion 4210 |
| Safaripark, Wildpark | Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden. | Funktion 4220 |
| Freizeitpark | Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient. | Funktion 4230 |
| Freilichttheater | Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien. | Funktion 4240 |
| Freilichtmuseum | Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden. | Funktion 4250 |
| Autokino, Freilichtkino | Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird. | Funktion 4260 |
| Erholungsfläche | Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist. | Funktion 4300 |
| Wochenend- und Ferienhausfläche | Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen. | Funktion 4310 |

| Bezeichnung | Begriffsbestimmung | Kennung, Attributart mit Wert |
|--|---|----------------------------------|
| 1 | 2 | 3 |
| Straßenverkehr Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße | Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen. Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient. | 42001 Funktion 2311 |
| Bahnverkehr Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene | Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind – der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, – an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsf lächen). Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche. | 42010 Funktion 2321 |
| Flugverkehr Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt | Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient. Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche. | 42015 Funktion 5501 |
| Schiffsverkehr Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schiffahrt | Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient. Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schiffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient. | 42016 Funktion 2341 |

*) Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ steht, werden auch alle Flächen ohne Funktionsbelegung im Kataster veranlagt.
Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ fehlt, werden nur die Flächen mit aufgeführter Funktionsbelegung, Art der Festlegung oder aufgeführtem Vegetationsmerkmal im Kataster veranlagt.

§ 2

Die Satzungsänderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Genehmigung

Gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. 2. 1991 (BGBl. I. S. 405) werden die vorstehenden Satzungsänderungen aufsichtbehördlich genehmigt.

Wittmund, den 30. April 2012

(L. S.)

Landkreis Wittmund
Der Landrat
in Vertretung
Hinrichs

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“

Die Bekanntmachung des Termins der 36. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 6 am 31. 5. 2012 veröffentlicht.

Jever, den 31. 5. 2012

Böhling
Vorsitzender
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven